

Frauen mit der eugenischen Indikation und der Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs entgegengekommen. Tatsächlich geht es hier nicht um ein „Selbstbestimmungsrecht“ von Frauen, sondern um die Produktion des normierten Einheitsmenschen im Sinne der Medizinmänner.

Eine ansatzweise Freiheit zur Entscheidung kann es für Frauen nur geben, wenn der § 218 StGB ersatzlos – und zwar mit *allen* seinen Indikationen – gestrichen wird und jede Frau zu jeder Zeit entscheiden kann, ob sie schwanger bleiben will oder nicht.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

– Bei Stimmenthaltung der GRÜNEN wurde der „Ersatzmann“ im Europawahlgesetz zur *Ersatzperson*“.

– Auch im Haushaltsplan wird es zukünftig *weibliche und männliche Bezeichnungen* geben.

– Aus „verfassungsrechtlichen Gründen“ wurde das nationalsozialistische *Erbgesundheitsgesetz* nicht für nichtig erklärt, die durchgeführten Zwangssterilisationen sollen aber nationalsozial. Unrecht sein.

– Die GRÜNEN haben einen eigenen Entwurf eines *Bundespflegegesetzes* vorgelegt (BDrs. 11/1790). 2/3 der Gebrechlichkeitspflegschaften betreffen lt. Auskunft der Bundesregierung Frauen (11/669).

– Das BMJFFG legt einen veränderten Entwurf der §§ 2 und 12 des *SchwangerenberatungsGEs* vor, wonach in die Beratung nun auch die Lebenssituation der Schwangeren einbezogen werden soll und die Ärzte zur Weiterbildung nicht mehr verpflichtet werden sollen.

– Siehe auch die Gesetzentwürfe oben S. 72-75.

Was hatte die Bundesregierung zu sagen?

– In einem Kabinettsbericht der Bundesregierung wird ein Verbot der *Leihmutter* und der gezielten Erzeugung von Embryonen gefordert (11/1856).

– Ein weiterer Regierungsbericht befaßt sich mit den *Ursachen von Unfruchtbarkeit*, wobei auch die BReg. nur feststellen kann, daß die Forschung nicht sehr weit fortgeschritten ist (11/ 2238).

– Einen etwas älteren Bericht der BReg. über den *Mutterschaftsurlaub* (BTDrs. 10/ 327) hat der Sozialausschuß jetzt diskutiert. U. a. um den Mutterschutz geht es auch in einer Entschließung des EG-Parlamentes, von der der BT unterrichtet wurde: die EG-Kommission soll den Begriff der *indirekten Diskriminierung* einheitlich definieren (11/ 2098).

– Die BReg. verspricht, sich für *diskriminierungsfreie Werbung* in Bundesunternehmen einzusetzen – obwohl ihr solche Fälle garnicht bekannt sind (2055).

– Auf eine kleine Anfrage der GRÜNEN (11/1834) teilt die BReg. mit, daß eine *Gleichstellung Homosexueller und anderer ne Lebensgemeinschaften* mit der Ehe nicht praktikabel sei (11/2044). Die Antwort betrifft: Zeugnisverweigerungsrechte, Besuchsrechte in der JVA, Abschaffung des § 175 und das Adoptionsrecht.

– Ebenfalls einer kleinen Anfrage der GRÜNEN verdanken wir 36 aufschlußreiche Tabellen über den *Beschäftigungsanteil von Frauen im Bundesdienst* (11/2270). Demnach sind bei den Beamten 7,7 % Frauen (bei 0 % in den höchsten, 35 % in den am schlechtesten bezahlten Positionen), bei den Angestellten 55,2 % (weil der Frauenanteil ab BAT VII abwärts bei ca. 70 % liegt), bei den Arbeitern ca. 18 %. Von allen Bewerbungen auf Beamten-/Richterstellen stammen 37,4 % von Frauen, ihr Anteil an den Neueinstellungen beträgt demgegenüber 20,2 %.

– Die BReg. teilt mit, daß sie noch nicht über einen freiwilligen Einsatz von *Frauen in der Bundeswehr* entschieden habe, aber bis zum Jahr 2000 nicht mit einem solchen Einsatz rechne.

Ausschüsse

– Der Bildungsausschuß beriet einen Gesetzentwurf der BReg. zur Änderung des Arbeitszeitrechts, der *Nachtarbeit* auch für Frauen vorsieht (11/360).

Große und kleine Anfragen

– Die SPD hat eine große Anfrage zum *Sextourismus und Menschenhandel* mit ausländischen Frauen an die Bundesregierung gerichtet (11/2210), in der sie u.a. nach den Unternehmen fragt, die solche Reisen organisieren.

Buchbesprechung

Dagmar Coester-Waltjen:

Mutterschutz in Europa – Der Schutz der erwerbstätigen Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft in den Mitgliedstaaten der EG

Schriften des Dt. Juristinnenbundes Bd. 2, München 1986

Die Autorin Dr. Coester-Waltjen ist Professorin für Zivilrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg. Die vorliegende, bereits 1986 erschienene Analyse ist aus einer von der Kommission der EG geförderten Studie hervorgegangen und vergleicht die rechtliche Ausgestaltung des Mutterschutzes in allen Mitgliedstaaten der EG.

Die Verfasserin beschränkt sich bei dieser Untersuchung ausdrücklich auf die berufstätige Frau, insbesondere die Arbeitnehmerin. Im Mittelpunkt stehen arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Regelungen. Auf S. 3 heißt es: „Ebenso bleiben Problemkreise, die das Thema nur mittelbar berühren, wie Struktur und Vorhandensein von Kinderbetreuungsstätten, steuerliche Fragen und die Probleme der allgemeinen ärztlichen Versorgung außer Betracht.“ Einerseits ist es sicher positiv, wenn sie ihr Thema so klar umreißt und auf Eingrenzungen hinweist. Es steht jedoch auf einem anderen Blatt, ob diese Beschränkungen sinnvoll, akzeptabel oder vertretbar sind.

So frage ich mich, ob es angeht, wenn in einem Buch, das sich mit Mutterschutz beschäftigt, so gut wie nichts zur Stillzeitproblematik steht. Einzig unter dem Unterpunkt „Arbeitsfreistellungen nach der Geburt“ wird eine knappe Seite auf die schlichte Auflistung von rechtlich gewährleisteten Still-